

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Schirm GmbH

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich / Schriftform bei Erklärungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Schirm GmbH (nachfolgend kurz „AVL“ genannt) gelten für alle Lieferungen von Waren, sonstige Leistungen und deren Abwicklung (Verträgen) der Schirm GmbH (nachfolgend kurz „Schirm“ genannt) an ihre Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“ genannt), sofern der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Diese AVL in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten auch für zukünftige Lieferungen von Waren, sonstigen Leistungen und deren Abwicklung mit dem gleichen Kunden, auch wenn Schirm nicht in jedem Einzelfall auf sie hinweist bzw. sich auf sie beruft.

2. Von den AVL abweichende Geschäftsbedingungen und andere Vereinbarungen gelten nur, wenn Schirm diese schriftlich ausdrücklich anerkannt hat. Führt Schirm die Lieferung in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden und ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen diese an den Kunden aus, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, Schirm hätte diese abweichenden Geschäftsbedingungen angenommen bzw. anerkannt. Als eine solche Anerkennung gilt weder Schweigen noch die Ausführung der Lieferung oder die Entgegennahme der vertraglich vereinbarten Vergütung durch Schirm.

3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer gegenüber Schirm abzugeben sind, u.a. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritt vom Vertrag oder eine Minderung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4. Verweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in diesen AVL haben nur eine klarstellende Funktion. Auch ohne einen derartigen Verweis gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, wenn und soweit sie durch diese AVL nicht ausdrücklich abgeändert oder

ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss / Bestellungen / Angebote / Änderungen

1. Angebote von Schirm sind - soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten - unverbindlich.

2. Die Bestellung von Waren und sonstigen Leistungen durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Schirm ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei (3) Wochen anzunehmen, wenn sich aus der Bestellung des Kunden nichts anderes ergibt.

3. Auftragsannahmen, Vereinbarungen oder Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von Schirm schriftlich bestätigt werden. Mündlich oder telefonisch getroffene Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch Schirm. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Der Vertrag einschließlich dieser AVL ist damit erst abgeschlossen, wenn der Kunde das verbindliche Angebot von Schirm fristgemäß angenommen hat oder Schirm die Bestellung bzw. den Auftrag des Kunden fristgemäß angenommen und schriftlich bestätigt hat.

4. Dem Kunden übermittelte Produktbeschreibungen, Unterlagen und Angaben, unter anderem: Gewichte, Maße und Gebrauchswerte, Toleranzen und/oder technische Daten, sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale. Geringfügige Abweichungen, handelsrechtlich übliche Abweichungen sowie Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 3 Beschaffenheit der Ware / Technische Beratung/ Muster und Proben / Garantien / Verantwortungsbereich des Kunden

1. Soweit nicht etwas anders vereinbart ist, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus den Produktbeschreibungen, Spezifikationen und Kennzeichnungen von Schirm. Für die Ware einschlägig identifizierte Verwendungen nach der Europäischen Chemikalienverordnung REACH stellen weder eine Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit der Ware noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dar.

2. Soweit Schirm im Rahmen des Geschäftsverkehrs unentgeltlich technische Auskünfte erteilt oder Beratungsleistungen erbringt, erfolgt dies nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter. Der Kunde wird insoweit nicht von der eigenen Prüfung der von Schirm gelieferten Ware auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke befreit. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Ware erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten von Schirm und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass, unabhängig davon, ob er die von Schirm gelieferte Ware selbst verwendet oder weiterveräußert, allgemeingültige Sicherheitsvorschriften, -vorkehrungen und -maßnahmen etc. beachtet werden. Soweit in diesem Zusammenhang Unklarheiten bestehen bzw. der Eindruck entsteht, dass von Schirm gegebene Hinweise auf Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen etc. unzutreffend oder unvollständig sein sollten, hat der Kunde Schirm schriftlich hierauf hinzuweisen und dann, wenn eine Gefahr bzw. ein Schaden nicht ausgeschlossen werden kann, weitere Informationen von Schirm abzuwarten.

3. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.

4. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche vereinbart oder bezeichnet werden.

§ 4 Liefertermine / Verzug mit einer Lieferung

1. Wenn feste Liefertermine nicht vereinbart bzw. von Schirm nicht ausdrücklich bei Annahme der Bestellung zugesagt worden sind, wird sich Schirm bemühen, so schnell wie möglich zu liefern. Insoweit ist Schirm auch zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt. Ist eine Versendung vereinbart, beziehen sich die Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Dies gilt nicht, wenn die Parteien eine Bringschuld vereinbart haben.

2. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem Schirm dem Kunden die Ware fristgerecht zur Verfügung stellt.

3. Wenn Schirm verbindliche Lieferfristen nicht einhalten kann, wird Schirm den Kunden hierüber unverzüglich informieren und ihm gleichzeitig - soweit es Schirm bereits möglich ist - den voraussichtlich neuen Liefertermin mitteilen.

4. Der Eintritt eines Lieferverzuges richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Fall des Verzuges hat der Kunde eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei (2) Wochen zu setzen.

§ 5 Lieferung / Erfüllungsort / Versand / Gefahrübergang / Annahmeverzug / Abschluss eines gesonderten Lagervertrages / Mehr- und Minderlieferungen

1. Die Lieferungen erfolgen gemäß INCOTERMS[®] 2010 ab Werk (EXW). Wird im Einzelfall vereinbart, dass Schirm die Versendung der Ware übernimmt, so ist der Erfüllungsort der Ort der Übergabe der Ware durch Schirm an die Transportperson.

2. Hat der Kunde besondere Versandwünsche und entstehen hierdurch Mehrkosten, gehen diese zu Lasten des Kunden. Wenn keine frachtfreie Lieferung vereinbart ist, hat der Kunde zzgl. zu dem vereinbarten Preis für die Ware auch die Frachtkosten zu entrichten (d.h., mangels abweichender Vereinbarung beziehen sich die vereinbarten Preise auf Lieferungen ab

Werk/ex works). Die Pflicht zur Übernahme von Kosten durch den Kunden gilt in diesem Fall auch für nach dem Vertragsabschluss eintretende Erhöhungen der Frachtsätze, etwaige Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten etc.

3. Befindet sich der Kunde im Verzug mit der Annahme der Ware, beispielsweise, wenn die Versendung auf Anweisung des Kunden zurückgestellt oder die bereitgestellte Ware vom Kunden nicht abgeholt wird, besteht für den Kunden die Möglichkeit, mit Schirm einen Lagervertrag bis zur tatsächlichen Auslieferung der Ware abzuschließen. Für den Abschluss eines solchen Vertrages gelten die in § 2 dieser AVL vorgesehenen Bestimmungen entsprechend.

4. Schirm ist im Falle des Annahmeverzuges des Kunden berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist und deren fruchtlosen Ablauf anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen. Im Übrigen stehen Schirm bei Annahmeverzug des Kunden auch alle sonstigen gesetzlichen Rechte zu.

5. Bei Anfertigungsware bzw. Auftragsprodukten sind produktionsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen im handelsüblichen Umfang zulässig.

6. Bei Abrufaufträgen ist Schirm mangels einer hiervon abweichenden schriftlichen Vereinbarung berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellung sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des Kunden können folglich nach Vertragsschluss nicht mehr berücksichtigt werden. Dieser Absatz gilt entsprechend, sofern Schirm Ware von Dritten bezieht.

§ 6 Höhere Gewalt / Vertrags- und Leistungshindernisse / Rücktritt bei länger andauernder Störung bzw. Ereignissen höherer Gewalt

1. Höhere Gewalt in jeglicher Form, nicht vorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuer, Explosion, Flugzeug- und Fahrzeuganprall, Naturkatastrophen jeglicher Art, Hoch- bzw. Niedrigwasser, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Arbeitskämpfe, Maßnahmen,

Aussperrungen, politische Unruhen, Terrorakte, Krieg, behördliche Verfügungen, das Ausbleiben oder die nicht rechtzeitige Leistung der von Schirm eingeschalteten Subunternehmer oder andere von Schirm nicht zu vertretende und außerhalb des Einflussbereichs von Schirm liegenden Hindernisse, welche die Leistungserbringung, die Verfügbarkeit der Ware oder den Versand reduzieren, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien Schirm für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung. Schirm wird den Kunden über den Eintritt einer solchen Störung, über ihre voraussichtliche Dauer und den absehbaren Umfang ihrer Auswirkungen unverzüglich benachrichtigen.

2. Dauert die Störung, das Ereignis höherer Gewalt länger als drei (3) Monate oder ist festzustellen, dass eine derartige Behinderung länger als drei (3) Monate dauern wird, so ist Schirm bei nicht nur unerheblicher Störung ganz oder teilweise zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird in diesem Fall unverzüglich erstattet. Vertragliche oder gesetzliche Rücktritts- oder Kündigungsrechte des Kunden werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

3. Von der Verpflichtung zur Einhaltung verbindlich Seite 3 von 7 vereinbarter Liefer- oder Leistungsfristen und Liefer- oder Leistungstermine ist Schirm darüber hinaus dann entbunden, wenn der Kunde ihm obliegende Vertragspflichten in einem solchen Umfang oder in einer solchen Art und Weise verletzt, dass von Schirm billigerweise eine Fortsetzung der zu der Vertragserfüllung notwendigen Leistungen und Arbeiten nicht mehr verlangt werden kann.

4. Bei sämtlichen vorgenannten Hindernissen in diesem § 6 gilt: handelt es sich um Hindernisse vorübergehender Dauer und übt Schirm ein ihr zustehendes Rücktrittsrecht nicht aus, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

§ 7 Rechnungsstellung / Zahlungen / Aufrechnung / Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte / Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis

1. Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen oder in der Rechnung bestimmt ist, ist der Rechnungsbetrag mit Zugang der Rechnung sofort fällig und ohne Abzug zahlbar innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum. Die Rechnung gilt jeweils spätestens drei (3) Tage nach Rechnungsdatum an die vom Kunden zuletzt mitgeteilte Rechnungsadresse als zugegangen. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto von Schirm endgültig verfügbar ist.

2. Der Kunde darf ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Eine Zurückbehaltung ist in allen Fällen ausgeschlossen.

3. Schirm ist berechtigt, Zahlungen des Kunden zunächst zur Begleichung von dessen älteren Schulden zu verwenden. Sind bereits Kosten und Zinsen angefallen, so wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

4. Die Abtretung von Ansprüchen - gleich welcher Art - aus dem Vertragsverhältnis durch den Kunden an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Schirm. Eine ohne diese Zustimmung erfolgte Abtretung ist unwirksam. 5. Schirm behält sich das Recht vor, auf überfällige Rechnungen Verzugszinsen zu erheben.

§ 8 Eigentumsvorbehalt: einfacher, erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt / Verarbeitungsklausel / Verbindungs- und Vermischungsklausel / Auskunftsrecht / Zahlungsverzug / Teilverzichtsklausel

1. Schirm behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren (nachfolgend kurz „Vorbehaltsware“ genannt) in jedem Fall bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher und künftiger Forderungen aus der laufenden

Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, einschließlich Nebenforderungen und Schadensersatzansprüchen (nachfolgend kurz „gesicherte Forderungen“ genannt), vor.

2. Vor Bezahlung der gesicherten Forderungen darf die Vorbehaltsware weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Wenn und soweit Dritte auf die Vorbehaltsware zugreifen, hat der Kunde Schirm hiervon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

3. Soweit Schirm vom Kunden beigestellte Stoffe (nachfolgend „Kundenbeistellungen“ genannt) im Sinne von § 950 BGB verarbeitet, gilt als vereinbart, dass zu Gunsten von Schirm Miteigentum an dem Endprodukt auch dann entsteht, wenn der Wert der Verarbeitungstätigkeit von Schirm im Verhältnis zu dem Wert des Produktes gering ist. In diesem Falle erwirbt Schirm unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis, der dem Wert der Verarbeitungsleistung von Schirm gegenüber dem Wert der Kundenbeistellungen entspricht.

4. Erfolgt im Sinne von §§ 947, 948 BGB eine Verbindung oder untrennbare Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht Schirm gehörenden Sachen in der Weise, dass eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Schirm anteilig im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen Miteigentum an der neuen Sache überträgt und das Miteigentum für Schirm mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt. Die Parteien sind sich schon heute über den insoweit erfolgenden Eigentumsübergang einig.

5. Der Kunde ist berechtigt, die im Eigentum von Schirm stehende Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit Schirm rechtzeitig und ordnungsgemäß nachkommt. In diesem Fall tritt der Kunde bereits jetzt alle ihm gegen den Dritten als Gegenleistung für die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zukünftig zustehenden Ansprüche einschließlich aller Neben-

ansprüche an Schirm zur Sicherheit ab. Diese Abtretung nimmt Schirm an. Schirm ist berechtigt, die an Schirm abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen, wenn der Kunde (a) mit seiner Zahlungsverpflichtung hinsichtlich der Vorbehaltsware im Verzug ist, (b) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist oder (c) sonstige Mängel der Leistungsfähigkeit des Kunden vorliegen, aus denen der Rückschluss gezogen werden kann, dass die Erfüllung der Schirm zustehenden Ansprüche gefährdet ist. In den vorgenannten Fällen (a) bis (c) hat der Kunde Schirm auf Verlangen von Schirm alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen über den Bestand der im Eigentum der Schirm stehenden Waren und über die an Schirm abgetretenen Forderungen zu erteilen. Ebenso hat der Kunde auf Verlangen von Schirm die in Schirms Eigentum stehenden Waren als solche zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

6. Wird die Vorbehaltsware nicht (unmittelbar) weiterveräußert, ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren sowie in dem von einem ordentlichen Kaufmann zu verlangenden Rahmen auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern, solange der Eigentumsvorbehalt besteht.

7. Wenn Schirm durch die in diesem § 8 geregelten Sicherungen zu mehr als 10 % gegenüber den jeweils bestehenden Gesamtverbindlichkeiten des Kunden gegenüber Schirm übersichert ist, ist Schirm auf Anforderung des Kunden und nach seiner Wahl verpflichtet, Sicherheiten bis zur Höhe des 110 % der gesicherten Gesamtverbindlichkeit übersteigenden Wertes freizugeben.

§ 9 Gewerbliche Schutz-, Urheber-, Patent- oder Wettbewerbsrechte / Rechte Dritter

1. Soweit der von Schirm an den Kunden zu leistende Vertragsgegenstand, sei es ein einzelnes Produkt, sei es eine Produktmehrheit oder eine komplette Systemlösung, insgesamt oder in Teilen schutzfähig im Sinne der in Betracht kommenden Gesetze (z. B. Patentgesetz, Urheberrechtsgesetz,

Gebrauchsmustergesetz, Geschmacksmustergesetz) ist, überträgt Schirm mit dem Vertragsgegenstand das auf den jeweiligen vertraglichen Umfang beschränkte Recht, ihn vertragsgemäß zu nutzen, zu verwerten oder im Rahmen des üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiter zu veräußern. Die Übertragung weitergehender Rechte von Schirm auf den Kunden bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer individualvertraglichen schriftlichen Vereinbarung.

2. Bei einer Verletzung gewerblicher Schutz-, Urheber-, Patent-, Wettbewerbsrechte oder ähnlicher Rechte und Warenzeichen Dritter (nachfolgend zusammenfassend kurz „Schutzrechte“ genannt) durch Schirm bei Anwendung der von dem Kunden vorgeschriebenen oder empfohlenen Rezepturen oder Verfahrensbeschreibungen oder bei Gebrauch solcher Materialien, die von dem Kunden oder von Schirm bei einem von dem Kunden vorgegebenen Lieferanten beschafft worden sind, gilt Folgendes: der Kunde ist verpflichtet, Schirm von jeglichen Forderungen oder sonstigen Ansprüchen freizustellen, die Dritte mit der Begründung gegen Schirm geltend machen, dass eines ihrer Schutzrechte durch die Tätigkeit von Schirm verletzt worden ist, es sei denn, Schirm hat die Schutzrechtsverletzung grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.

3. Wird der Kunde bzw. werden dessen Abnehmer wegen Verletzung von Schutzrechten von Dritten in Bezug auf ein von Schirm gefertigtes Produkt (Vertragsgegenstand) in Anspruch genommen, hat der Kunde Schirm über solche Ansprüche unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Anspruchsgrund des Dritten sowie die Höhe des geltend gemachten Anspruchs sind vom Kunden hierbei so detailliert wie möglich mitzuteilen.

§ 10 Rügefristen / Rügefristen bei Annahmeverzug / erlaubte Minderlieferungen

1. Die von Schirm gelieferte Ware ist unverzüglich nach Lieferung sorgfältig zu untersuchen. Der Kunde hat offensichtliche Mängel unverzüglich nach Lieferung und solche Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung der Ware feststellbar sind, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Ware

schriftlich gegenüber Schirm unter genauer Bezeichnung des Mangels anzuzeigen. Für verdeckte Mängel gilt § 377 Abs. 3 HGB. Die Anzeige bei verdeckten Mängeln muss ebenfalls schriftlich gegenüber Schirm erfolgen und den Mangel genau bezeichnen. In allen Fällen gilt: Unterlässt der Kunde eine fristgemäße Mängelanzeige, gilt die gelieferte Ware als genehmigt.

2. Der Lauf der Fristen für die Untersuchung bzw. Meldung von Mängeln gilt auch, wenn die Versendung auf Anweisung des Kunden zurückgestellt wird bzw. sich der Kunde aus sonstigen Gründen im Annahmeverzug befindet; insoweit gilt für den Beginn der vorgenannten Fristen der Zeitpunkt der Meldung der Versandbereitschaft durch Schirm.

3. Übliche und mit angemessenem Aufwand kaum zu vermeidende Abfüllverluste bzw. sonstige Mengenverluste in der Produktion sind statthaft und gelten als vertragsgemäß.

§ 11 Kundenbestellungen: Gefahrübergang / Garantien / Mängel / Freistellung von Ansprüchen

1. Anlieferungen von Kundenbestellungen erfolgen stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen ausschließlich auf schriftliche Anweisung des Kunden und gegen gesonderte Berechnung.

2. Der Kunde garantiert und sichert zu, dass die von ihm gelieferten und Schirm für die Auftragsabwicklung zur Verfügung gestellten Kundenbestellungen allen gesetzlichen Vorschriften entsprechen, die erforderliche Eignung besitzen, um den zwischen Schirm und dem Kunden vereinbarten Vertragsgegenstand herzustellen und keinerlei Mängel (z.B. Verunreinigungen) aufweisen und vollumfänglich den vom Kunden angegebenen Spezifikationen entsprechen.

Darüber hinaus stellt der Kunde stets aktuelle Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache zur Verfügung. Im Falle einer Aktualisierung der Sicherheitsdatenblätter ist der Kunde verpflichtet, diese Schirm unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

3. Schirm wird offene Mängel bei den vom Kunden gelieferten Kundenbestellungen unverzüglich schriftlich anzeigen und rügen, sobald solche Mängel nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Eine solche Mängelanzeige gilt auf jeden Fall dann als unverzüglich, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der Kundenbestellungen bei Schirm erfolgt. Verdeckte Mängel, die von Schirm erst später festgestellt werden, wird Schirm dem Kunden innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kenntniserlangung anzeigen und dem Kunden eine entsprechende Mängelanzeige übermitteln.

4. Mangels einer ausdrücklichen anderweitigen Vereinbarung beschränkt sich die Untersuchungspflicht von Schirm im Rahmen des § 377 HGB bei Kundenbestellungen auf eine Sichtprüfung auf äußerliche Beschädigungen, eine Mengenprüfung im üblichen Umfang (bei größeren Warenmengen mittels aussagekräftiger Stichproben, wiegen und/oder zählen) und eine Kontrolle des Produktinhalts durch Vergleich von Lieferschein und der an dem Produkt befindlichen Etikettierung/Kennzeichnung.

5. Stellt Schirm Mängel bei den Kundenbestellungen fest, hat der Kunde nach Aufforderung und nach Wahl von Schirm unverzüglich und unentgeltlich durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung die bestehenden Mängel zu beseitigen. Zudem hat der Kunde sämtliche mit der Mangelbeseitigung verbundenen Kosten zu tragen. Hierzu gehören unter anderem die bei der Fehlersuche entstehenden Kosten sowie etwaig erforderliche Gutachter- und Transportkosten. Wird die Beseitigung des Mangels verweigert oder ist eine Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nicht möglich bzw. bleibt diese erfolglos, oder wird die Mangelbeseitigung über eine angemessene, von Schirm schriftlich gesetzte Frist hinaus verzögert, dann stehen Schirm die gesetzlichen Rechte auf Aufhebung des Vertrages, Minderung sowie Ansprüche auf Schadensersatz zu.

6. Wird Schirm von einem Dritten aufgrund eines Mangels bei den Kundenbestellungen (u.a. weil aufgrund dieses Mangels auch der von Schirm mit dem Kunden vereinbarte Vertragsgegenstand mangelhaft ist) in Anspruch genommen, ist der Kunde verpflichtet,

Schirm von jeglichen Forderungen oder sonstigen Ansprüchen eines solchen Dritten freizustellen.

7. Schirm ist nur auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die Kundenbestellungen zu versichern. Verlangt der Kunde die Versicherung der Kundenbestellungen, so hat er Schirm den maximalen Wert der Kundenbestellungen schriftlich mitzuteilen. Die Kosten der Versicherung gehen zu Lasten des Kunden.

§ 12 Fremdware: Gefahrübergang / Garantien / Mängel / Freistellung von Ansprüchen

1. Sofern Schirm neben den Kundenbestellungen sonstige Roh- oder Hilfsstoffe, u.a. Grundstoffe, Komponenten, Etiketten, Verpackungen, Gebinde (nachfolgend auch kurz „Fremdware“ genannt) zur Herstellung des mit dem Kunden vereinbarten Vertragsgegenstandes im eigenen Namen von Dritten bezieht, haben sich Schirm und der Kunde im Innenverhältnis so zu stellen, als ob der Kunde die von Schirm beim Lieferanten/Hersteller bezogene Fremdware selbst im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und die Fremdware im Anschluss hieran an Schirm geliefert hat. Die Anlieferung von Fremdware erfolgt daher stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen ausschließlich auf schriftliche Anweisung des Kunden und gegen gesonderte Berechnung.

2. Bezieht Schirm auf Anweisung des Kunden die Fremdware von bestimmten Lieferanten und Herstellern, so garantiert und sichert der Kunde zu, dass die Fremdware allen gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie die erforderliche Eignung besitzt, um den zwischen Schirm und dem Kunden vereinbarten Vertragsgegenstand herzustellen und keinerlei Mängel (z.B. Verunreinigungen) aufweist und vollumfänglich den vom Kunden angegebenen Spezifikationen entspricht.

3. Schirm wird offene Mängel bei der gelieferten Fremdware dem Lieferanten/Hersteller und auch dem Kunden gegenüber unverzüglich schriftlich anzeigen und rügen, sobald solche Mängel nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen

Geschäftsablaufs festgestellt werden. Eine solche Mängelanzeige gilt auf jeden Fall dann als unverzüglich, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der Fremdware bei Schirm erfolgt. Verdeckte Mängel, die von Schirm erst später festgestellt werden, wird Schirm dem Lieferanten/Hersteller und auch dem Kunden innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kenntniserlangung anzeigen und dem Lieferanten/Hersteller sowie dem Kunden eine entsprechende Mängelanzeige übermitteln. 4. Die Untersuchungspflicht von Schirm beschränkt sich im Rahmen des § 377 HGB bei Fremdware auf eine Sichtprüfung auf äußerliche Beschädigungen, eine Mengenprüfung im üblichen Umfang (bei größeren Warenmengen mittels aussagekräftiger Stichproben, wiegen und/oder zählen) und einer Kontrolle des Produktinhalts durch Vergleich von Lieferschein und der an dem Produkt befindlichen Etikettierung/Kennzeichnung.

5. Stellt Schirm Mängel bei der Fremdware fest, wird Schirm (in enger Abstimmung mit dem Kunden) den Lieferanten der Fremdware auffordern, unverzüglich und unentgeltlich durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung die bestehenden Mängel zu beseitigen und/oder diesem gegenüber (falls eine Mängelbeseitigung verweigert wird, nicht möglich ist, erfolglos bleibt oder nicht ausreichend ist) weitergehende Rechte geltend machen.

6. Wird Schirm von einem Dritten aufgrund eines Mangels der Fremdware (u.a. weil aufgrund dieses Mangels auch der von Schirm mit dem Kunden vereinbarte Vertragsgegenstand mangelhaft ist) in Anspruch genommen, ist der Kunde verpflichtet, Schirm von jeglichen Forderungen oder sonstigen Ansprüchen eines solchen Dritten freizustellen. Aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der Freistellung durch den Kunden tritt Schirm hiermit bereits jetzt sämtlich bestehende Ansprüche gegen den Lieferanten/Hersteller der Fremdware an den Kunden ab.

§ 13 Mängelansprüche des Kunden / Garantieverletzung / Rückgriffsansprüche nach den Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs

1. Ist die von Schirm gelieferte Ware mangelbehaftet und hat der Kunde diesen Mangel im Rahmen der ihn treffenden Untersuchungs- und Rügepflicht ordnungsgemäß nach vorstehendem § 10 dieser AVL angezeigt, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte wie folgt zu:

a) Schirm hat nach eigener Wahl das Recht, dass die mangelhafte Ware zur Umarbeitung oder zum Austausch mit anschließender Rücksendung - für Schirm kostenpflichtig - an Schirm geschickt wird oder der Kunde das mangelhafte Produkt bereithält und die Umarbeitung oder der Austausch vor Ort durch Schirm oder durch einen von Schirm beauftragten Dritten vorgenommen wird. Hierauf hat der Kunde einen Anspruch, wenn für ihn die Übersendung des schadhafte Produkts an Schirm unzumutbar ist.

b) Im Falle der Ersatzlieferung ist die mangelhafte Ware vom Kunden auf Verlangen von Schirm zurückzugeben. Schirm stehen zwei (2) Nacherfüllungsversuche zu. Soweit die Nacherfüllung fehlschlägt oder für Schirm unzumutbar ist, kann der Kunde wahlweise vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen. Bei einem lediglich unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht für den Kunden.

c) Für Schadensersatzansprüche oder Ansprüche des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt § 14 dieser AVL.

2. Soweit Schirm den Mangel arglistig verschwiegen oder eine vereinbarte Garantie über die Beschaffenheit der gelieferten Ware nicht eingehalten hat, richten sich die Rechte des Kunden wegen Sachmängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Handelt es sich bei der Gewährleistung um einen Rückgriff des Kunden, nachdem dieser nach den Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs erfolgreich in Anspruch genommen worden ist, bleiben die

Rückgriffsansprüche aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf unberührt. Auf den Anspruch auf Schadensersatz findet § 14 dieser AVL Anwendung.

4. Erforderliche Rückrufaktionen mangelbehafteter Waren sind, soweit nicht wegen besonderer Dringlichkeit Gefahr im Verzug ist, mit Schirm abzustimmen.

5. Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren ein (1) Jahr nach Lieferung der Ware.

§ 14 Haftungsausschlüsse, Haftungsbegrenzungen, Rückgriffs- und Freistellungsansprüche bei Inanspruchnahme nach dem Produkthaftungsgesetz

1. Schirm haftet für Schäden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten - d.h. solchen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet (Kardinalpflichten) - beschränkt sich die Haftung von Schirm jedoch auf den Ersatz typischer, vorhersehbarer Schäden; im Falle einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung von Schirm ausgeschlossen.

2. Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

3. Wird Schirm von Dritten aus dem Rechtsgrund der Produkthaftung in Anspruch genommen, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz, so wird der Kunde Schirm von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, soweit der Kunde nicht nachweist, dass die Haftung auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Schirm beruht.

4. Verlangt der Kunde von Schirm Nacherfüllung, so kann Schirm diese verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist (§ 439 Abs. 1 S. 1 BGB). Als unverhältnismäßig gelten Kosten dann,

wenn sie den Nettowert der Lieferung der mangelhaften Ware um 50% übersteigen.

5. Soweit zu Gunsten von Schirm ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung nach den Bestimmungen dieses § 14 der AVL besteht, gilt dieser Haftungsausschluss oder diese Haftungsbegrenzung auch für etwaige Ansprüche des Kunden gegen die Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen von Schirm aus demselben Haftungsgrund.

§ 15 Erfüllungsort / Gerichtsstand / Teilunwirksamkeit / ergänzendes Recht / Sonstiges

1. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen des Kunden ist Schönebeck (Elbe).

2. Schirm ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung zum Kunden auf ein mit Schirm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen.

3. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Schirm und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß § 8 dieser AVL unterliegen jedoch dem Recht am jeweiligen Lagerort der Vorbehaltsware, wenn und soweit die getroffene Rechtswahl zu Gunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Schönebeck. Schirm ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegenüber dem Kunden auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

5. Persönliche Daten, die im Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen verarbeitet werden, werden von uns für die Zwecke der

Vertragserfüllung gemäß Artikel 6 Abs 1 lit. b) DSGVO gespeichert.

6. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist die Schirm GmbH; Geschwister-Scholl-Straße 127, 39218 Schönebeck (Elbe), Deutschland,
Ort der Eintragung: Schönebeck (Elbe), Handelsregister: Amtsgericht Stendal HRB 114962, USt-Id-Nr. DE811168595,

Geschäftsführung: Thomas Schulz und Johannes Steinel.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

datenschutz@schirm.com

Der Zweck der Verarbeitung ist die für die Durchführung eines Vertrages, an dem die betroffene Person Partei ist. Die potenziellen Kategorien von Empfängern der persönlichen Daten sind Logistikunternehmen oder andere Unternehmen, die uns bei der Lieferung Ihrer Waren unterstützen. Wir übermitteln Ihre Daten nur, wenn dies zur Vertragserfüllung zwischen der betroffenen Person und uns oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anforderung der betroffenen Person erforderlich ist. Die Daten werden für die Buchhaltung relevant sein. Deshalb müssen wir die Daten 10 Jahre lang gemäß der deutschen Abgabenordnung speichern. Weitere Informationen zu den Artikeln 13 und 14 sowie Mitteilungen nach den Artikeln 15 bis 22 und 34 über die Verarbeitung an die betroffene Person sind unter <https://www.schirm.com/footer/navigation/datenschutz/> abrufbar.

7. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.